

Auszug aus der Verhandlungsschrift

der öffentlichen Gemeindevertretungssitzung vom 04.04.2016:

Verkehrskonzepte

a) Treietstraße Kreisverkehr bis Einmündung Kusterstraße

Roman Kopf fasst den derzeitigen Stand des Projekt der Gestaltung des Teils der Treietstraße auch im Hinblick auf die geplante Verbauung des Areals der ehemaligen Firma Fricco durch die Vogewosi zusammen: die Kosten für den Umbau beim Kreisverkehr Röthis würde das Land tragen; Röthis müsste etwas Grund beim Feuerwehrhaus abtreten; bei der Einmündung der Kusterstraße in die Treietstraße würde das Land die Kosten für die Straßenarbeiten und Randsteine zu 100% übernehmen; die Kosten für die Gehsteige tragen die Gemeinden Röthis und Sulz; die Grundablösen und die Beleuchtung würden zu 50 % vom Land und zu 50 % von den betroffenen Gemeinden zu tragen sein. Positiv ist, dass sich das Land in dem Bereich ein Tempolimit von 40 km/h vorstellen kann.

Roman Kopf informiert, dass es ein klares Bekenntnis der Gemeindevertretung braucht, dass die Variante weiterverfolgt werden soll. Mit Vogewosi wurden bereits Gespräche geführt. Er stellt den Antrag zu beschließen, dass das Konzept zusammen mit Vogewosi und der Gemeinde Sulz weiterverfolgt wird.

Markus Mähr befürwortet das Projekt spricht sich aber dafür aus, gegenüber dem Land zu signalisieren, dass im nächsten Schritt die Treietstraße Richtung L190 betrachtet werden muss.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, das vorliegende Konzept weiter zu verfolgen.

b) Sickler

Jürgen Lampert, Büro Besch&Partner, erläutert anhand einer Präsentation die Untersuchungsergebnisse. Er fasst die Lösungsansätze zusammen und schlägt als kurzfristigen Lösungsansatz die Schaffung von zwei Ausweichen lt. Plan vor. Diese könnten auf gemeindeeigenem Grund erstellt werden und hätten 5,5 m Breite. Damit wäre die Straße bei den Ausweichen für Begegnungsverkehr PKW/LKW ausreichend breit und die Straße könnte den Verkehr auch aufnehmen. Parallel dazu müssten jedoch bei den Bereichen mit einer Breite von 4,25 m begleitende Maßnahmen getroffen werden, damit ein Befahren der angrenzenden Privatgrundstücke verhindert würde (Leitpflocke, Steine oder ähnliches).

Zudem schlägt der Verkehrsplaner eine rechtwinklige Anbindung an die Treietstraße vor, damit eine bessere Sicht auf den entgegenkommenden Verkehr gegeben ist. Dies könnte nur auf dem Grundstück der Gemeinde Weiler erfolgen, auf dem allerdings derzeit eine Optionsvereinbarung besteht.

Für einen Begegnungsverkehr von LKW/LKW müssten die Straße ausgebaut werden. Dazu müssten jedoch Grundablösen getätigt werden müssen, was sehr schwierig ist. Um

die derzeitige Tonnagebeschränken von 3,5 to auf 12 oder 18 to anzuheben, müsste auch die Tragfähigkeit der Straße geprüft werden.

Sollte eine Verlegung der Einmündung in die Treietstraße nicht möglich sein, könnten die Ausweichen trotzdem erstellt werden. Die derzeitige Einmündung ist jedoch nicht für einen Begegnungsverkehr von LKW/LKW geeignet.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, mit der Gemeinde Weiler die Variante mit Ausweichen und den Umbau der Einmündung in die Treietstraße zu besprechen sowie die Kosten für diese Maßnahmen zu eruieren und den Unterbau der Straße zu prüfen.

c) Alte Landstraße:

Jürgen Lampert stellt die Ergebnisse für die Alte Landstraße vor. Es handelt sich um eine reine Erschließungsstraße mit wenig Verkehr. Die bestehende Straße ist auch bei Bebauung aller noch bebaubaren Grundstücke im Umfeld ausreichend. Eventuell kann im Zuge der Verbauung Alter Sportplatz ein Abschnitt umgebaut bzw. besser gestaltet werden. Die Errichtung eines Gehsteigs wird vom Verkehrsplaner nicht empfohlen. Eher wäre eine Straßenraumgestaltung anzudenken.

Kanalordnung

Die Kanalordnung wird wie vorgestellt einhellig beschlossen.

Wassergebührenverordnung - Bauwasserverrechnung

Roman Kopf berichtet, dass in der bestehenden Wassergebührenverordnung das Bauwasser noch nicht geregelt ist. Er schlägt vor, unter § 7 Abs. 6 eine Regelung betreffend die Verrechnung für das Bauwasser einzufügen. Bei einem Einfamilienhaus führt diese Regelung zu einer Verrechnung von ca. € 50,00-70,00, bei kleineren Wohnanlagen von ca. € 400,00. Diese Gebühr wird im Zuge der Verrechnung des Anschlussbeitrages vorgeschrieben werden. Ebenso stellt er den Antrag, den bisherigen Punkt 3 „Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 50 m³ zu veranschlagen“ zu streichen, da dieser Passus einer anderen Bestimmung der Verordnung widerspricht.

Die Wassergebührenverordnung wird wie vorgestellt einhellig beschlossen.

Erhöhung des Beschäftigungsrahmenplanes (Kindergarten)

Da im neuen Kindergartenjahr Kinder mit absoluten bzw. relativen Gutachten sowie deutlich mehr 3-jährige betreut werden, muss der Beschäftigungsrahmenplan um 1 Kindergartenpädagogin ab September erhöht werden.

Der Beschäftigungsrahmenplan wird einhellig beschlossen.

Der Vorsitzende

Ing. Roman Kopf, MSc
Bürgermeister